

Satzung der Ortsgemeinde Grünebach über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Ortsgemeinderat Grünebach hat am 20. April 2010 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974, in der z.Z. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	77,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	230,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte	154,00 Euro
d) Beilegung einer Urne in ein Reihengrab	154,00 Euro

§ 3

Erwerb von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Doppelgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

a) bei zweistelligen Grabstätten je Grabstelle	230,00 Euro
b) Urnendoppelgrabstätte	305,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) bei Leichenbestattungen je Jahr 1/30 und Aschenbestattungen je Jahr 1/20 der Gebühren nach Ziff. 1.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

1.) Für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	250,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	580,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	200,00 Euro

2.) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen

(§ 7 Abs. 6 Friedhofssatzung), wird für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren ein Zuschlag von

90,00 Euro

erhoben.

§ 5

Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- a) Reihengrabstätten
 - für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 740,00 Euro
- b) -Doppelgrabstätte 1.120,00 Euro

§ 5a

Pflege der Wiesengrabstätten

- a) Reihengrab als Wiesengrab für 25 Jahre 1.915,00 Euro
- b) Urnengrab als Wiesengrab für 15 Jahre 1.050,00 Euro

§ 6

Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

(1) In Reihen- und Doppelgrabstätten für das Ausgraben und Wiederbeisetzen eines Verstorbenen

- a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 720,00 Euro
- b) ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.350,00 Euro
- c) Urnen 440,00 Euro

(2) Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziff. 1 um 30. v. H..

§ 6a

Entfernung, Einebnung von Grabstätten

Für die Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung, bzw. den hiervon Beauftragten werden Gebühren erhoben, die nach jeweiligem Arbeitsaufwand berechnet werden.

§ 7

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Benutzung der Trauerhalle einschl. Reinigung der Trauerhalle 50,00 Euro

§ 8

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) a) Ausstellung der Berechtigungskarte für
Gewerbetreibende (Geltungsdauer 5 Jahre) | 26,00 Euro |
| b) Erneuerung der Berechtigungskarte für
Gewerbetreibende (Geltungsdauer 5 Jahre) | 16,00 Euro |
|
(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und dergl. | |
| a) bei einstelligen Grabstätten | 6,00 Euro |
| b) bei mehrstelligen Grabstätten | 12,00 Euro |

§ 9

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller,
- c) für Gebühren gem. § 7 dieser Satzung der Antragsteller.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am 20. April 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02. Januar 2002 außer Kraft.

Grünebach, den 20. April 2010

Siegfried Eicher
Ortsbürgermeister